

# Statuten FC Fällanden



## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Unter dem Namen "Fussballclub Fällanden" besteht ein im Jahre 1945 gegründeter Verein (bisher Sportclub Fällanden genannt) im Sinne von Art. 60 ff ZGB, ohne persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, mit Sitz in Fällanden.
- § 2 Der FC Fällanden bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
- § 3 Der FC Fällanden ist politisch und konfessionell neutral.
- § 4 Der FC Fällanden ist Mitglied des schweizerischen Fussballverbandes. Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und der FIFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

## II. Mitgliedschaft

- § 5 Der Verein setzt sich zusammen aus
- Ehrenmitgliedern
  - Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Juniorenmitgliedern
  - Seniorenmitgliedern
  - Veteranenmitgliedern
- § 6 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein in ganz besonderer Art und Weise verdient gemacht haben, Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- In ganz besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- § 7 -
- § 8 Aktivmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- § 9 Passivmitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Die Vergünstigungen ergeben sich aus dem ihnen auszuhändigenden persönlichen und unübertragbaren Ausweis, falls diese für besondere Veranstaltungen nicht ausdrücklich aufgehoben wurden.
- § 10 Juniorenmitglieder sind Mitglieder unter 20 Jahren, für welche das Juniorenreglement des SFV maßgebend ist. Juniorenmitglieder die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, gelten als Aktivmitglieder.

- § 11 Senioren- und Veteranenmitglieder sind alle im Verein tätigen Spieler, welche das 32. respektiv das 40. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht auf eigenen Wunsch in Aktivmannschaften mitwirken. Sie unterstehen einem besonderen Reglement.
- § 12 -
- § 13 Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Beitrittserklärungen von Junioren haben die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters zu enthalten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern endgültig.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 14 Jeder Spieler des FC Fällanden ist verpflichtet, den Aufgeboten zu Spielen und den übrigen Anweisungen der zuständigen Vereinsorgane oder -funktionären Folge zu leisten, wenn er nicht ausreichende Entschuldigungsgründe geltend machen kann.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem andern, den Fussballsport ausübenden Verein ist untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Zugehörigkeit als Passivmitglied.

- § 15 Die Bestreitung von Spielen mit Mannschaften anderer Vereine ist jedem Spieler des FC Fällanden untersagt. Für Ausnahmefälle ist die schriftliche Zustimmung der Vereinsleitung erforderlich.

- § 16 Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten, haften jedoch noch bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres mit den Beiträgen. Die Lizenz ist für die ganze Saison zu entrichten.

Austritte sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, ausgenommen hiervon sind die Passivmitglieder. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf kein Austrittsgebühr erhoben werden.

- § 17 Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglementen zuwiderhandeln, die ihren spielerischen und finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die Ansehen des Vereins in irgend einer Art schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfordert einen Vorstandsentscheid. Gegen ausgeschlossene Mitglieder kann überdies beim SFV Boykott beantragt werden.

### **IV. Organe des Vereins**

- § 18 Die Organe des FC Fällanden sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Spezialkommissionen (Spiel-, Junioren und Seniorenkommission sowie eventuelle weitere Kommissionen)
- e) Rechnungsrevisoren

- § 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt. Der Termin wird durch den Vorstand bestimmt.

Außerordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder wenn dies mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen, einberufen werden. Die außerordentliche Generalversammlung hat innert 90 Tagen nach dem die Durchführung beschlossen oder einverlangt wurde zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Junioren und Passivmitgliedern. Stimmvertretung ist an allen Versammlungen untersagt.

Einladungen und Traktandenliste müssen - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens 15 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden.

Anträge der Mitglieder müssen 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, welche erst an der Versammlung eingereicht oder gestellt werden, darf nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden.

§ 20 Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen :

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) der Spezialkommissionen
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des übrigen Vorstandes
  - c) der Rechnungsrevisoren
  - d) der Spezialkommissionen
  - e) der übrigen Funktionäre
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
8. Ehrungen
9. Erlass oder Änderung der Statuten
10. Weitere Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

§ 21 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder im einzelnen Falle geheime Abstimmungen beschließen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Beschlüsse über Ergänzung oder Abänderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. An Mitgliederversammlungen können auch Ergänzungswahlen vorgenommen werden.

§ 23 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Sekretär
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Seniorenobmann
- Juniorenobmann
- Beisitzer

Die Kumulation von Chargen ist zulässig.

§ 24 In den Vorstand des FC Fällanden sind alle Mitglieder (ausgenommen Junioren) sowie Nichtmitglieder wählbar.

- § 25 Der Vorstand tritt nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat Stichtscheid. Die Mitglieder des Vorstandes treten in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand (Art. 68 ZGB).
- § 26 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und zeichnet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit dem Sekretär, dem Aktuar oder Kassier.
- § 27 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse :
1. Leitung und Oberaufsicht des Clubs
  2. Erledigung der laufenden Geschäfte
  3. Prüfung und Begutachtung alle für die Entwicklung des Vereins wichtigen Fragen
  4. Festsetzung der Eintrittspreisen bei Wettspielen und Turnieren
  5. Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Spezialkommissionen sowie Aufsicht über die Finanzen der Unterabteilungen
  6. Ausführung aller von den Versammlungen gefassten Beschlüsse
  7. Ausgabekompetenz im Einzelfall bis Fr. 1'000.--
- § 28 Wenn eine von der General- oder Mitgliederversammlung gewählte Kommission ihre Pflichten schwer vernachlässigt oder absichtlich Vorschriften des Vereins verletzt, stellt sie der Vorstand in ihren Funktionen ein, trifft Vorsorge für die vorläufige Führung der Geschäfte und beruft unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein.
- § 29 Die Spielkommission besteht aus
- Präsident
  - Sekretär
  - Aktivtrainer
  - Betreuer der Aktivmannschaften

Die Obliegenheiten der Spielkommission sind insbesondere :

1. Organisation des gesamten Trainings- und Spielbetriebes
2. Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Aktivmannschaften
3. Festlegung der Kompetenzen der Trainer durch einen speziellen Trainervertrag, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand

Die von der Spielkommission erlassenen Anweisungen sind für alle Spieler verbindlich.

§ 30 Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juniorenobmann
- Juniorensekretär
- Juniorentrainer
- Mannschaftsbetreuer
- Juniorenkassier

Die Obliegenheiten der Juniorenkommission sind insbesondere :

1. Förderung und Betreuung des Jugend- und Schulfußballs sowie des Vorunterrichts
2. Organisation des gesamten Trainings- und Spielbetriebes
3. Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Juniorenmannschaften.

Die von der Juniorenkommission erlassenen Anweisungen sind für alle Junioren verbindlich.

§ 31 Die zwei durch die Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren haben mindestens einmal im Jahr die Hauptkasse und allfällige Nebenkassen zu prüfen und der Generalversammlung über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Die vorgenommene Revision muss festgehalten werden und die Unterschriften der Revisoren tragen.

Jeder Kassier ist verpflichtet, sämtliches Material inkl. Sparhefte, Fondsrechnungen, Bankauszüge etc. den Revisoren vorzulegen und diesen über jede die Revision betreffende Frage Auskunft zu erteilen.

## **V. Finanzen**

§ 32 Die Einnahmen des FC Fällanden sind

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen aus Wettspielbetrieb, Turnieren und eventuellen anderen Veranstaltungen
3. Zinsen der Vermögenswerte des Vereins, Legate, Schenkungen und allfällige Subventionen
4. Bussen und verschiedene andere Einnahmen

§ 33 Die Rechnungsführung ist Sache des Kassiers. Er hat alljährlich der Generalversammlung unter Beilage des Revisorenberichtes Abrechnung zu erstatten.

§ 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften für die durch die Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge im Sinne von § 16.

## **VI. Strafwesen**

§ 35 Der FC Fällanden kennt folgende Disziplinarstrafen :

1. Busse im Betrage von Fr. 10.-- für Spieler (ohne Junioren), welche zu einem Wettspiel unentschuldig nicht erscheinen
2. Suspension für 1 - 3 Wettspiele bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisung der Vereinsleitung oder für unsportliches Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen
3. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 17 dieser Statuten
4. Beantragung des Boykottes beim SFV.

Die Strafen werden verhängt gemäss §17 der Statuten.

§ 36 Wird der Verstoß gegen die Regeln des Sportes von einer Drittperson begangen, welche nicht den Statuten oder Reglementen des FC Fällanden untersteht, so kann der Vorstand dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen des FC Fällanden für eine ihm gutscheinende Dauer untersagen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

§ 37 Die Änderung dieser Statuten kann anlässlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Einem solchen Beschluss haben 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zuzustimmen.

§ 38 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beantragt werden.

§ 39 Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen beim SFV zu deponieren zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins in Fällanden mit gleichem Zweck.

§ 40 Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den SFV in Kraft und ersetzen jene vom 17 Juli 1957.

Genehmigt durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juni 1998.

Fällanden, 8. November 2002

Der Präsident :	Der Juniorenobmann :
Francisco Bernal	Raynald Diserens